

SATZUNG
der Freien Akademie der Künste in Hamburg e.V.

§ 1

Die Freie Akademie der Künste in Hamburg ist eine Gemeinschaft von Künstlern und anderen Persönlichkeiten, die sich gehalten fühlen,

die Volksbildung auf dem Gebiet der Künste zu fördern,

zu Fragen des geistigen und künstlerischen Lebens Stellung zu nehmen,

öffentliche Wirksamkeit zu entfalten,

und

Freiheit und Anspruch der Kunst gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Veranstaltungen auf allen Gebieten der Kunst in einer Weise durchgeführt werden, die durch Vorträge, Einführungen und Werkstattgespräche mit Künstlern und Fachleuten die Bedeutung und das Wesen der Kunst einer breiten Öffentlichkeit verständlich machen. Die Herausgabe von Publikationen dient dem gleichen Zweck.

Der Verein, Freie Akademie der Künste in Hamburg e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.

Ein Teil des Vereinszwecks ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Akademie ist ein gemeinnütziger Verein und im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Ihr Sitz ist in Hamburg.

§ 3

(1) Die Freie Akademie der Künste hat 6 Sektionen:

Baukunst

Bildende Kunst

Darstellende Kunst

Literatur

Medien

Musik

(2) Jede Sektion hat insgesamt höchstens 37 ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 4

Organe der Freien Akademie der Künste sind:

die Mitgliederversammlung

die Sektionen

das Präsidium

der Präsident.

§ 5

Mitglieder

- (1) Die Akademie hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehren-Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Künstler, die zur Kunst der Zeit einen anerkannten Beitrag geleistet haben, können zu ordentlichen Mitgliedern gewählt werden. Sie gehören der Sektion an, von der sie vorgeschlagen sind und verpflichten sich, an den Aufgaben der Akademie mitzuwirken.
- (3) Künstler und Persönlichkeiten, die auf einem Nachbargebiet der in der Akademie vertretenen Künste arbeiten, können zu außerordentlichen Mitgliedern gewählt werden. Sie gehören der Sektion an, von der sie vorgeschlagen sind.
- (4) Zu Ehren-Mitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich als Förderer der Künste oder der Akademie ausgezeichnet haben.
- (5) Als fördernde Mitglieder können Persönlichkeiten aufgenommen werden, die bereit und geeignet sind, die Bestrebungen der Akademie zu unterstützen. Sie können von jedem Mitglied der Akademie, das für seinen Vorschlag die Unterstützung von zwei weiteren Mitgliedern gefunden hat, dem Präsidium vorgeschlagen werden. Wenn sich der Kandidat bereit erklärt, einen vom Präsidium festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, kann das Präsidium ihn dem Plenum zur Bestätigung vorschlagen.

§ 6

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden von der zuständigen Sektion vorgeschlagen und nach Beratung im Präsidium in geheimer Abstimmung von der Sektion gewählt, von der Mitgliederversammlung bestätigt und vom Präsidenten nach Zustimmung des gewählten Mitgliedes berufen. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, werden nicht mehr auf die Gesamtzahl von 37 Mitgliedern (§ 3 Abs. 2) angerechnet. Ihre Rechte und Pflichten werden dadurch in keiner Weise eingeschränkt.

- (2) Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Präsidenten ernannt. Sie wirken in der Sektion mit, der sie sachlich zugehören.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verzicht oder Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen, wenn sich das Mitglied eines der Akademie unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Der Antrag ist dem Präsidenten zuzuleiten, der ihn auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzt; dem betroffenen Mitglied ist eine Abschrift der Antragsbegründung zu übersenden. Die Mitgliederversammlung gibt dem beschuldigten Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.
Wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder offen und namentlich für den Ausschluss stimmen, ist dieser gültig. Die Abstimmung ist zu protokollieren und das Ergebnis mit der Begründung des Antrages dem Betroffenen zuzustellen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung der Freien Akademie gehören alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehren-Mitglieder an. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn das Präsidium es beschließt oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, wählt den Präsidenten und seinen Vertreter, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder, bestätigt die Wahl von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Präsident lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen ein und gibt zugleich die Tagesordnung bekannt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder und die fördernden Mitglieder eine

Einladung erhalten haben und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Soweit Angelegenheiten behandelt werden sollen, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, bedürfen diese der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
War eine Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnahme nicht beschlussfähig, so kann zu denselben Tagesordnungspunkten eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Bei dieser entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

§ 8

Alle Mitglieder sind verpflichtet, der Öffentlichkeit gegenüber Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums, der Sektionen und der Mitgliederversammlung, insbesondere auch Wahlvorgänge, vertraulich zu behandeln.

§ 9

- (1) Jedes Mitglied einer Sektion ist berechtigt, neue Mitglieder für seine Sektion zur Wahl vorzuschlagen. Dieser Wahlvorschlag ist, vom Vorschlagenden und zwei weiteren Mitgliedern unterschrieben, dem Vorsitzenden der Sektion mit Begründung spätestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung einzureichen.
Zu jeder Mitgliederversammlung kann jede Sektion bis zu zwei neue Mitglieder zuwählen und zur Bestätigung vorschlagen.
- (2) Die Sektionen stimmen über die ihnen fristgemäß eingereichten und im Präsidium beratenen Wahlvorschläge ab.
Ein neues Mitglied ist gewählt, wenn die anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Wahl mit zwei Dritteln Mehrheit für dieses Mitglied gestimmt haben; der Wahlakt ist zu protokollieren. Ausnahmsweise können neue Mitglieder auch durch geheime Briefwahl gewählt werden. Der Vorsitzende der Sektion muss mit

dem Stimmzettel allen Sektionsmitgliedern die Begründung des Vorschlages und die Namen der zwei weiteren, die Wahl unterstützenden Sektionsmitglieder schriftlich bekanntgeben. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Sektion an ihr teilnehmen. Ein neues Mitglied ist gewählt, wenn die an der Wahl Teilnehmenden mit 2/3 Mehrheit für einen Kandidaten gestimmt haben.

Der Wahlgang ist über das Sekretariat zu leiten, er wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten überwacht und vom Sektionsvorsitzenden protokolliert.

Die Versammlung der Sektion ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind, ihnen die Tagesordnung der Sitzung bekanntgegeben worden und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Sektion anwesend ist.

- (3) Das Ergebnis der Wahl in den einzelnen Sektionen ist dem Präsidenten mitzuteilen; die Mitgliederversammlung hat über ihre Bestätigung zu entscheiden.
Jedes Mitglied ist berechtigt, von den Urhebern des Wahlvorschlages eine mündliche Begründung zu fordern und über sie zu beraten.
Zur Wahl eines ordentlichen, außerordentlichen oder fördernden Mitgliedes ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung notwendig.
- (4) Jede Sektion wählt mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl für 3 Jahre einen Vorsitzenden, der die Beratungen leitet und für die Ausführungen der Beschlüsse Sorge trägt. Der Vorsitzende hat mindestens zweimal jährlich eine Sektionssitzung einzuberufen; eine dieser Sitzungen muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung stattfinden.
Falls bei Sektionssitzungen das zur Wahl des Sektionsvorsitzenden nötige Quorum nicht erreicht wird, ist auch eine Briefwahl möglich (s. § 9 (2))
- (5) Die Sektionen stellen Arbeitsprogramme über eigene oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ihnen zugewiesene Vorhaben und Aufgaben auf und führen sie nach Genehmigung durch das Präsidium aus; dabei ist vom interdisziplinären Charakter der Akademie auszugehen.

§ 10

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der Sektionen. Das Präsidium kann beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag der Sektionen von der Mitgliederversammlung ohne Aussprache in geheimer Wahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für 3 Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Beide müssen ihren Wohnsitz in Hamburg oder Umgebung haben.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Vorstand der Akademie im Sinne des BGB.
- (4) Der Präsident vertritt die Akademie nach außen; das Sekretariat ist ihm unterstellt.
Er leitet die Mitgliederversammlung und die Präsidialsitzungen und sorgt für die Realisierung ihrer Beschlüsse. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.
Der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident sind jeder allein vertretungsberechtigt.
- (5) Das Präsidium trifft alle Entscheidungen der Akademie, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
Es tritt mindestens einmal im Monat zusammen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind; es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit mit der Stimme des Präsidenten.
- (7) Das Präsidium kann einzelnen Mitgliedern oder einer Gruppe von Mitgliedern auftragen, bestimmte Aufgaben oder Arbeitsvorhaben vorzubereiten und Beschlüsse des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Die geschäftlichen Angelegenheiten der Akademie werden vom Sekretariat unter der Leitung des Präsidenten und im Zusammenwirken mit dem Präsidium bearbeitet.
- (2) Der Sekretär wird mit Zustimmung des Präsidiums vom Präsidenten bestimmt; seine Arbeitsbedingungen und seine Tätigkeit werden vom Präsidenten frei mit ihm vereinbart.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Armin Sandig e. V., hilfsweise an das Literaturhaus Hamburg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind die Mitglieder nicht in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mindestzahl anwesend, so entscheidet in der vom Präsidenten einzuberufenden nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung die Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.